

VEREINBARUNG

über die wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der
Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)
und der
National Natural Science Foundation of China (NSFC)

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die National Natural Science Foundation of China, nachstehend DFG bzw. NSFC genannt, sind in Anerkennung des gegenseitigen Nutzens einer bilateralen Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gleichberechtigung wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die DFG und die NSFC fördern die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder auf allen anerkannten Gebieten der Grundlagenforschung und der anwendungsorientierten Forschung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und gemäß den jeweils bestehenden Förderungsgrundsätzen.

Artikel 2

Die DFG und die NSFC fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit durch:

1. Unterstützung gemeinsamer Forschungsprojekte unter Beteiligung von Wissenschaftlern beider Länder.
2. Austausch von fachlich ausgewiesenen Forschern und Nachwuchswissenschaftlern zu Forschungsaufenthalten und zur Erleichterung des Austausches von wissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere auch zur Abstimmung und Ausarbeitung gemeinsamer Forschungsprojekte.
3. Unterstützung von bilateralen Kolloquien und Symposien zu beide Seiten interessierenden Themen.
4. Austausch von Informationen, Publikationen und sonstigen wissenschaftlichen Materials.

Artikel 3

Die Initiative für gemeinsame Forschungsprojekte, bilaterale Kolloquien und Symposien geht im allgemeinen von den Wissenschaftlern aus, die an einer derartigen Zusammenarbeit interessiert sind. Soweit erforderlich, bieten die DFG und die NSFC ihre Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten an.

Artikel 4

Die gemeinsamen Projekte werden von den interessierten Wissenschaftlern durch zuvor untereinander abgestimmte Anträge vorbereitet. Die Durchführung des Projektes innerhalb der Vereinbarung, der jeweilige Förderumfang und die Kostenaufstellung werden zwischen der DFG und der NSFC abgestimmt, dabei wird grundsätzlich jede Seite die im eigenen Lande anfallenden Kosten des Projektes tragen.

Artikel 5

Die Verantwortung für die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte, insbesondere für die angemessene Verwendung der von DFG und der NSFC bereitgestellten Mittel, liegt bei den Antragstellern.

Über die Verwendung des Projektes legen sie auf dem jeweils in ihrem Lande üblichen Wege Rechenschaft ab.

Artikel 6

Die Einzelheiten der praktischen Durchführung und der finanziellen Regelung, insbesondere beim Wissenschaftlertausch, werden in einem Durchführungsprotokoll geregelt.

Artikel 7

Die DFG und die NSFC unterstützen gegenseitig im Rahmen des Möglichen die Wissenschaftler bei der Beschaffung ihrer Visa und sonstigen Genehmigungen oder Dokumente, die zu einer termingerechten Durchführung von Gemeinschafts- oder Einzelvorhaben erforderlich sind.

Artikel 8

Die DFG und die NSFC schließen diese Vereinbarung jeweils für alle ihre institutionellen Mitglieder bzw. für die von Ihnen geförderten Wissenschaftler ab. Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch in Berlin (West).

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird zunächst für vier Jahre abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf der Frist von selbst auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht vom einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Laufende oder bereits genehmigte Vorhaben werden auch bei Kündigung zu Ende geführt.

Artikel 10

Sollten bei Forschungsarbeiten Ergebnisse erzielt werden, an denen beide Seiten gleichermaßen Eigentumsrechte geltend machen können, so werden die Institute und die Wissenschaftler, die die Forschungen durchgeführt haben, aufgrund der in ihren Ländern jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im gegenseitigen freundlichen Benehmen gemeinsam Patente anmelden.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Bestätigung durch die entscheidungsberechtigten Gremien der Vertragspartner in Kraft. Geschehen in Peking, am 25. März 1988, in zwei Exemplaren je in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche
Forschungsgemeinschaft
Der Präsident

Für die National Natural
Science Foundation of China
Der Präsident

gez. Professor Dr. Hubert Markl
Aoqing

gez. Professor Dr. Tang

DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL

zur Vereinbarung zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der National Natural Science Foundation of China (NSFC)

I. Voraussetzung für die Beteiligung

Alle Wissenschaftler, die ständige Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaften sind, können jeweils bei ihrer Organisation, der DFG oder der NSFC, Unterstützung für Kooperationsvorhaben im Rahmen dieser Vereinbarung beantragen. Als ständige Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft sind in diesem Zusammenhang Wissenschaftler anzusehen, die einem Forschungsinstitut oder einer anerkannten Hochschule angehören.

II. Gemeinsame Forschungsprojekte

1. Anträge für gemeinsame Forschungsprojekte müssen den formalen Voraussetzungen entsprechen, die hierfür jeweils bei der DFG und bei der NSFC gelten; sie sollten insbesondere enthalten:
 - eine eingehende Darstellung der Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens sowie eine Aufstellung der Kosten, aufgeschlüsselt nach den nationalen Anteilen;
 - einen genauen Arbeitsplan;
 - biographische Daten und Angaben über die Qualifikation der beteiligten Wissenschaftler.
2. Die Anträge sollten in Übereinstimmung mit den Richtlinien beider Förderorganisationen so früh wie möglich, im allgemeinen nicht später als sechs Monate vor dem für den Beginn der gemeinsamen Arbeiten vorgesehenen Termin eingereicht werden. Die untereinander abgestimmten Anträge werden parallel bei der DFG und bei der NSFC, d.h. auf jeder Seite bei der jeweils eigenen zuständigen Organisation eingereicht.
3. Die DFG und die NSFC unterrichten sich gegenseitig über den Erhalt von Anträgen, das Ergebnis der Begutachtung und die endgültige Entscheidung.
4. In der Regel werden die DFG und die NSFC jeweils die im eigenen Lande anfallenden Kosten eines gemeinsamen Forschungsvorhabens finanzieren.
5. Die finanzielle Unterstützung von Aufenthalten, die der Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte dienen, wird zwischen der DFG und der NSFC wie folgt aufgeteilt:
 - a.) Die entsendende Seite trägt die internationalen Reisekosten ihrer Wissenschaftler.
 - b.) Die gastgebende Seite trägt die Kosten für den Aufenthalt, den Transport und die Durchführung der im Rahmen der vereinbarten wissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Reisen sowie für die Benutzung von Ausrüstung und Materialien. Sie gewährt für die Dauer des gebilligten Aufenthaltes bei akuten Erkrankungen und Unfällen die medizinische (einschließlich zahnärztliche) Versorgung.
 - c.) Die Leistungen nach Buchstaben b.) können durch Barzuwendung auf der Grundlage von Tagegeldern bzw. Monatszuschüssen oder unbar durch

Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend den Gepflogenheiten des Gastlandes erbracht werden.

III. Bilaterale Kolloquien und Symposien

1. Bilaterale Kolloquien und Symposien können in beiden Ländern veranstaltet werden. Zur Vorbereitung und Durchführung einer bilateralen Veranstaltung benennen DFG und NSFC jeweils einen Koordinator. Für das Antragsverfahren gilt II entsprechend.
2. Im Regelfall trägt die entsendende Seite die internationalen Reisekosten; die gastgebende Seite sorgt für die üblichen Leistungen einschließlich der Kosten für den Aufenthalt im Lande und für die Veranstaltung.
3. In Übereinstimmung mit internationalen Gepflogenheiten werden bilaterale Seminare in englischer Sprache abgehalten, wenn nicht die Koordinatoren eine andere Vereinbarung treffen.

IV. Sondierungsbesuche

1. Sondierungsbesuche dienen dazu, interessierten Wissenschaftlern die Anbahnung und Vorbereitung von Gemeinschaftsvorhaben im anderen Land zu ermöglichen. Die entsendende Seite übernimmt die internationalen Reisekosten, während die aufnehmende Seite in angemessenem Umfang den Aufenthalt im Lande organisatorisch und finanziell absichert. Die Dauer derartiger Sondierungsbesuche wird in der Regel einen Monat nicht überschreiten.
2. Die entsendende Seite wählt die Besucher aus und unterbreitet die entsprechenden Entsendungsvorschläge an die aufnehmende Seite, was nicht ausschließt, dass diese um bevorzugte Berücksichtigung bestimmter namentlich genannter Wissenschaftler oder Wissenschaftsgebiete bitten kann.

V. Vorschläge für die Entsendung von Wissenschaftlern

1. Entsendungsvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
 - biographische Daten und Angaben über akademische Grade, die derzeitige Dienststellung, das wissenschaftliche Fachgebiet und über Sprachkenntnisse;
 - eine Aufstellung der wesentlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - spezifische Angaben zum vorgesehenen Arbeitsprogramm oder zum Zweck des Besuches einschließlich Einzelheiten über die Aufnahme in wissenschaftlichen Einrichtungen des Gastlandes, Dauer des Aufenthalts usw.
2. Die Entsendungsvorschläge werden der aufnehmenden Seite spätestens drei Monate im voraus übersandt. Die aufnehmende Seite teilt der entsendenden Seite ihre Entscheidung, ob sie mit dem vorgeschlagenen Besuch einverstanden ist, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines Entsendungsvorschlages mit. Sobald die Aufnahmezusage für einen vorgeschlagenen Wissenschaftler erteilt ist, unternimmt die aufnehmende Stelle alle erforderlichen Schritte, um die Ausstellung notwendiger Sichtvermerke oder anderer Genehmigungen zu erleichtern. Genaue Angaben über die Reise des Besuchers werden der aufnehmenden Seite spätestens zwei Wochen vor der Abreise fernschriftlich mitgeteilt.

VI. Umfang und Finanzierung des Austausches

Zur Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung verabreden die Vertragspartner einen Austausch von Wissenschaftlern im Umfang von zunächst bis zu 50 Personen/Monaten jährlich.

Dieser Austausch wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit dem unter II, III und IV genannten Leistungen finanziell abgewickelt.

Soll ein Wissenschaftler während seines gebilligten Aufenthaltes auch an einer wissenschaftlichen Veranstaltung im Gastland teilnehmen, so übernimmt die gastgebende Seite auch die eventuell erforderlichen Kongressgebühren.

Diese Regelungen schließen andere oder weitergehende Absprachen zu konkreten Einzelprojekten nicht aus.

VII. Abstimmungsmechanismen

1. Die Abteilungen für Auslandsbeziehungen der DFG und NSFC werden als zentrale Verbindungsstellen fungieren.
2. Es wird festgestellt, dass regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Vertretern der DFG und der NSFC wesentlich sind, um den Erfolg und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit sicherzustellen.

VIII. Änderungen und Beendigung

1. Die obigen Richtlinien treten nach ihrer Bestätigung durch die DFG und die NSFC in Kraft und gelten für die Dauer der Vereinbarung
2. Dieses Protokoll kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen DFG und NSFC geändert werden.

Peking, den 25. März 1988

Für die Deutsche
Forschungsgemeinschaft (DFG)

Für die National Natural
Science Foundation of
China (NSFC)

gez. Dr. Joachim Wiercimok

gez. Wu Jiayang